

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung III/6
Denisgasse 31
1200 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 05 90 900-DW | F 0590 900-269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/24/Ne/BB	4268	8.5.2015
	Dr. Monja Nemeč		

**Umsetzung der Seveso III RL: Änderung des Mineralrohstoffgesetzes und der Bergbau-
Unfallverordnung 2015; STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe und
nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mineralrohstoffgesetz:

Zusätzlich zur unten angeführten Bemerkung zu § 2 Ziffer 6 der BergbauunfallVO möchten wir einen bereits im Vorjahr geäußerten Wunsch der WKÖ nach Reduktion der Veröffentlichungspflichten gemäß der IED erneut vorbringen. Bisher wurden die Veröffentlichungspflichten nach der IED in den Materiengesetzen nicht einheitlich umgesetzt. In Art 24 der IED iVm Anhang 4 Z 5 der IED ist geregelt, dass die MS genaue Vorkehrungen für die Information der betroffenen Öffentlichkeit treffen müssen, als Beispiele sind Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder die Veröffentlichung in gewissen Lokalzeitungen angeführt. Die derzeitige österreichische Umsetzung geht weit darüber hinaus und wäre dringend anzupassen. Auch die Aarhus-Konvention gibt nur eine geeignete Art der Information der Öffentlichkeit vor.

Die derzeit vorgesehenen Verpflichtung zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil zweier im BL weit verbreiteten Tageszeitungen (Kosten in Höhe von rund 10.000€ pro Zeitung) führt zu einer massiven Kostenbelastung für die Unternehmen. Eine Reduktion der Veröffentlichungsverpflichtungen führt zu einer dringend erforderlichen wesentlichen Kostenentlastung für die Unternehmen. Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die laufende Gesetzgebungsperiode hat hier ausdrücklich Erleichterungen zugesagt.

Wir ersuchen daher um Anpassung der Bestimmungen, im Gleichklang mit der geforderten Reduktion der Veröffentlichungspflichten in anderen Materiengesetzen, insbesondere der GewO. Diese Verbesserung soll jedenfalls in der vorliegenden Novelle umgesetzt werden.

§ 121 Maßnahmen für Aufbereitungsanlagen

(5) Die Behörde (§§ 170, 171) hat ~~im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen~~ in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§ 121d

(2) Die Behörde (§§ 170, 171) hat den Antrag um Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage ~~im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen~~ in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Bergbau-UV 2015:

In § 2 Z 6 der Bergbau- UV 2015 zur Begriffsbestimmung „Auditierung“ soll der Text wie folgt ergänzt werden:

„„Auditierung“: eine systematische, nach festgelegten Regeln von einer vom Betriebsinhaber unabhängigen Stelle durchgeführte Untersuchung. Eine Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S. 1, oder eine Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) (konsolidierte Fassung)“ vom 15. August 2009, sowie jede gleichwertige Zertifizierung, gelten als Auditierung, wenn die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und aus den Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung des Betriebes mit dem Bewilligungsbescheid und den sonst für den Betrieb geltenden bergrechtlichen Vorschriften geprüft wurde;“.

Damit soll sichergestellt werden, dass auch jedes andere, gleichwertige Auditierungssystem neben EMAS und ISO 14001 zulässig ist.

Für Unternehmen sollten die Veröffentlichungspflichten sowohl für Seveso- als auch für IPPC Betriebe ident sein. Es ist uns bewusst, dass es derzeit noch keinen entsprechenden Bergbaubetrieb in Österreich gibt, jedoch ersuchen wir im Sinne der Vereinheitlichung der Veröffentlichungspflichten bereits jetzt um eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen.

Neben der Forderung der Reduktion und Vereinheitlichung jener Veröffentlichungspflichten, die wir bereits unter dem ersten Punkt „Mineralrohstoffgesetz“ angeführt haben, bitten wir auch um Anpassung des § 12 der BergbauunfallVO dahingehend, dass auch hier nur die Kundmachung in einer in der betroffenen Gemeinde periodisch erscheinenden Zeitung erforderlich ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung!



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin